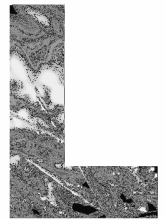


ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V – Referat Umweltbewertung



lebensministerium.at

A-1090 Wien, Spittelauer Lände 5
Telefon: (01) 31 304
Durchwahl: 3537
Telefax Nr.: (01) 31 304-3700
Sachbearbeiterin: DI Eva Margelik

Datum: 29. April 2008
Zahl: 162-116/08
02 0268/15-UK/08

**An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
z. Hd. Herrn DI Wolfgang Hackl**

**Betrifft: Glukoseanlage Pernhofen; Stellungnahme des BMLFUW zu der
übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung**

Die Jungbunzlauer Austria AG (Werk Pernhofen) hat beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einen Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer Glukoseanlage als Erweiterung der in Bau befindlichen Rohstoffanlage eingebracht. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zum im Betreff genannten Projekt übermittelt.

Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 haben der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Recht, zur UVE Stellung zu nehmen. Die von der Wiener Landesregierung übermittelte UVE zum gegenständlichen Vorhaben langte am 31. März 2008 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Referat Umweltbewertung, ein.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12a UVP-G 2000 nicht vorwegnehmen, sondern bezieht sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In der vorliegenden Stellungnahme wird daher auf folgende Punkte eingegangen:



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-4002, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at

DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Referat Umweltbewertung, wurden folgende Unterlagen übermittelt:

Mappe	Titel/Inhalt
Ordner 1	A – Technisches Projekt
A01	Technisches Projekt
A02	Plan Layout Rohstoffanlage-Glucoseanlage Werkslageplan
	B – Fachbeiträge
B01	Fachbeitrag Verkehr
B02	Fachbeitrag Luft
B03	Fachbeitrag Lärm
B04	Fachbeitrag Wasserwirtschaft – Abwasser (Techn. Bericht)
	LP Einzugsgebiet M = 1:1.000
B05.1	Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Gutachten)
B05.2	Plan Biotopstruktur
B06	Fachbeitrag Siedlungs- und Wirtschaftsraum / Orts- u. LS-Bild / Erholung u. Freizeit / Sach- u. Kulturgüter
B07	Fachbeitrag Forstwirtschaft u. Jagd
B08	Fachbeitrag Landwirtschaft und Boden
Ordner 2	C – Umweltverträglichkeitserklärung
	D – Anlagenschemata
	E – Stoffe
	F – Bautechnische Pläne
	G – Bescheide

Allfällig später als bis zum 21. März 2008 an die Behörde übermittelte Unterlagen konnten in vorliegender Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu den Fachbereichen Lärm, Verkehr, Abfall, Altlasten sowie zu den Schutzgütern Luft/Klima, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Oberflächengewässer, Grundwasser und Landschaft der vorliegenden UVE wie folgt Stellung:

1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Einige der begutachteten Fachbereiche der UVE sind übersichtlich aufgebaut und gut nachvollziehbar, so z.B. die Unterlagen zum Schutzgut Luft/Klima. Manche weisen strukturelle, methodische und/oder inhaltliche Mängel auf.

In der Glukoseanlage findet nur ein Teil des Gesamtprozesses des Herstellungsverfahrens statt, weitere am Verfahren beteiligte Anlagen sind die Rohstoffanlage und das Zitronensäurewerk. Da die Rohstoffanlage in engem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Glukoseanlage steht und in engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser errichtet wird, ist eine vollständige Darstellung des Gesamtprozesses und eine Bewertung der Auswirkungen beider Anlagen in ihrer Gesamtheit notwendig. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die Erfassung kumulierender Wirkungen von Bedeutung. Dabei ist anzugeben, welche Wirkungen von welcher Anlage ausgehen.

Dies gilt grundsätzlich für alle Schutzgüter und Fachbereiche. In Bezug auf die abgeschätzten Auswirkungen ist dies vor allem für die Fachbereiche Oberflächengewässer und Grundwasser, für das Schutzgut Landschaft und den Fachbereich Verkehr von Relevanz. Im Besonderen gilt dies für den zusammenfassenden Bericht „C – Umweltverträglichkeitserklärung“, der vor allem der Öffentlichkeit zur Orientierung dient.

In den Darstellungen zum Fachbereich Verkehr ist nicht nachvollziehbar, welche der Auswirkungen welchen Planfällen zuzuordnen sind.

Inhaltlich mangelhaft stellt sich die Behandlung des Fachbereichs Abfall dar.

Ebenfalls ergänzungsbedürftig sind die Ausführungen zu den Fachbereichen Grundwasser und Oberflächengewässer. Hier fehlen grundlegende Daten zur Darstellung des Ist-Zustands und der Auswirkungen. Insbesondere sind die Auswirkungen der Rohstoffanlage in der UVE zu behandeln und bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

Verkehr

Im Fachbeitrag Verkehr wird die Ist-Situation beschrieben, nicht aber örtliche und überörtliche Vorgaben, die den Verkehr betreffen (z.B. Verkehrskonzepte). Diese sind zu beschreiben bzw. ist auf den Fachbeitrag B 06 zu verweisen.

Die Unterlagen zum Fachbeitrag Verkehr geben umfangreiche Informationen zu den erwarteten Verkehrsmengen durch das Werk und zu durchgeführten Verkehrszählungen. Es fehlt allerdings eine übersichtliche Zusammenschau und Gegenüberstellung der Verkehrswerte im Untersuchungsgebiet für die Prognosefälle ohne und mit Projekt, aus denen u.a. der Anteil des projektbedingten Verkehrs (in Prozent) hervorgeht. Dabei sind insbesondere die Verkehrswerte, die durch den Betrieb der Rohstoffanlage entstehen, gesondert darzustellen.

Mögliche Verkehrszunahmen durch geplante Verkehrsprojekte (z.B. S 3 Weinviertler Schnellstraße, A 5 Nord Autobahn) sind zu beschreiben und gegebenenfalls bei der Prognose zu berücksichtigen.

Vorgesehen ist der Transport aus der Rohstoffanlage zu 70 % mit der Bahn. Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Maßnahmen gesetzt werden und dieser Anteil auch tatsächlich erreicht wird, da die Annahme der Verkehrsmittelwahl wesentlichen Einfluss auf die Verkehrsmengen hat.

2.1.1. Rückstände und Emissionen

Abfall

In Teil C Umweltverträglichkeitserklärung (Kapitel 2.7, S. 12) fehlt bei der Beschreibung der Bauphase der Glucoseanlage die Darstellung der anfallenden Abfälle. Es sind daher die Abfallmengen (t/a) je Abfallart unter Angabe der Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003, Anlage 5 idgF.) bzw. Angaben zur Entsorgung (Verwertung/Recycling/externe Entsorgung) zu ergänzen.

In Teil C (Kapitel 8, S. 20) bzw. in Teil A01 (Kapitel 6, S. 12) wird das Abfallaufkommen der Glucoseanlage und teilweise der Rohstoffanlage sehr allgemein beschrieben. Die Glukoseanlage ist anlagentechnisch in die Rohstoffanlage voll integriert. Im Sinne einer gesamthaften Betrachtung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen sind die Abfälle der Glukoseanlage, der Rohstoffanlage und des Zitronensäurewerks darzustellen. Diesbezüglich sind folgende Angaben erforderlich:

- Angabe der Abfall erzeugenden Prozesse bzw. der potenziellen Verursacher
- Abfallmengen (t/a) je Abfallart unter Angabe der Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003, Anlage 5 idgF.)
- Areale zur Zwischenlagerung
- Angaben zur Entsorgung (betriebsinterne/s Verwertung/Recycling; externe Entsorgung)
- Bilanzen über zu- und abgeführte Massen (Darstellung von Input/Outputströmen je Anlagenteil)

2.2. zu: Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Oberflächengewässer

Der Ist-Zustand der Fließgewässer im Untersuchungsraum ist durch Angabe weiterführender Qualitätselemente (speziell projektrelevante chemisch/physikalische Parameter) eindeutiger zu charakterisieren. Insbesondere sind ober- und unterstromig des Vorhabens an der betroffenen Vorflut geeignete Qualitäts-Parameter (u.a. Sedimente) als Beweissicherungsmaßnahme zu erheben und zu dokumentieren.

Die wasserrechtlich genehmigten Einleitebewilligungen der Rohstoffanlage mit den darin enthaltenen Konsensmengen und Frachten sind anzugeben.

Grundwasser

Der Ist-Zustand des Grundwassers im Untersuchungsraum ist durch Qualitätsdaten (speziell projektrelevante chemisch/physikalische Parameter) eindeutig zu charakterisieren. Insbesondere sind an ober- und unterstromigen Sonden geeignete Qualitäts-Parameter als Beweissicherungsmaßnahme zu erheben und zu dokumentieren.

In den Unterlagen werden wichtige hydrogeologische Untersuchungen aus dem Jahr 1988 zitiert. Diese sind der UVE beizulegen und zu kommentieren.

Die Grundwassersituation und die Position der Versickerungsanlagen sind in Form einer hydrogeologischen Karte und eines hydrogeologischen Schnittes darzustellen.

Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Die Indikatorgruppen sind ausreichend gewählt, die Untersuchungs-/Aufnahmezeiten im Oktober gewährleisteten allerdings keine vollständige Erhebung der Arten. Um das vorhandene Artenspektrum abzubilden sind zumindest aktuelle literarische Werke heranzuziehen (z.B. Brutvogelatlas¹, Amphibien- und Reptilienatlas², Säugetierfauna Österreichs³).

Landschaft

Im Fachbericht (B06, S. 4) wird angegeben, dass die Auswirkungen der Rohstoffanlage im Rahmen der UVP für die Glukoseanlage nicht mehr zu prüfen sind, „da für diese Anlage sämtliche Bescheide vorliegen“. Die Glukoseanlage ist auch bautechnisch in die Rohstoffanlage integriert. Aufgrund der erforderlichen Erfassung kumulierender Wirkungen und im Sinne einer vollständigen Betrachtung des

¹ Dvorak, M., A. Ranner & H.-M. Berg (1993): Atlas der Brutvögel Österreichs. Ergebnisse der Brutvogelkartierung 1981-1985 der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde. Herausgegeben vom Umweltbundesamt; Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. 527 S.

² Cabela A., H. Grillitsch und F. Tiedemann (2001): Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich: Auswertung der herpetofaunistischen Datenbank der herpetologischen Sammlung des naturhistorischen Museums in Wien. Umweltbundesamt 880 S. Wien.

³ Spitzenberger, F.(2001): Die Säugetierfauna Österreichs, Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 13, Wien, 896 pp.

Gesamtprozesses sind die Auswirkungen der Rohstoffanlage und des Zitronensäurewerks ebenfalls darzustellen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die Behandlung des Schutzgutes Landschaft reduziert sich in der UVE und im Fachbericht auf den Aspekt des Landschaftsbildes. Zumindest ist auf die entsprechenden Fachberichte bzw. Kapitel zu verweisen, in denen die anderen das Thema Landschaft betreffenden Bereiche behandelt werden (z.B. Aspekte der Landschaftsökologie, die ggf. im Fachbericht „Tiere/Pflanzen/Lebensräume“ dargestellt sind.)

Für die Darstellung des Ist-Zustands sind zwar Kriterien angeführt, ein Maßstab für deren Bewertung fehlt allerdings und ist zu ergänzen.

2.3. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Luft

Im Fachbeitrag Luft wird ausgeführt, dass es aufgrund des Energiebedarfs der Glucoseanlage zu Emissionen aus der Kesselanlage 3 kommt. Im Rahmen der Darstellung der Emissionen fehlt allerdings die Angabe der CO₂-Emissionen. Im Hinblick auf eine vollständige Darstellung möglicher Auswirkungen auf das Klima ist daher im Fachbeitrag B02 – Luft sowie in Teil C (UVE) unter Kapitel 13.7 „Luft und Klima“ auf die Höhe der CO₂-Emissionen hinzuweisen; gegebenenfalls kann ein „No-Impact-Statement“ abgegeben werden.

Schall

Die Darstellung der Schallemissionen ist um Angaben zur LKW-, Traktor- und Bahnanlieferung für die Rohstoff- und Glukoseanlage zu ergänzen oder das schalltechnische Gutachten mit der Zahl 0122-1/3-06 ist der UVE beizufügen. Weiters ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums (auch für den induzierten Verkehr) darzustellen und zu begründen.

Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach der ÖAL-Richtlinie 3. Gemäß der ÖAL-Richtlinie 3 ist eine Betrachtung des Abendzeitraums erforderlich, insbesondere da auch An- und Abtransport zu dieser Zeit stattfinden.

Oberflächengewässer

Es ist anzuführen, welche Einleitungen (Stoffe, Mengen) durch die Rohstoff- und ggf. die Glukoseanlage auftreten.

Eine nachvollziehbare Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen ist aufbauend auf der ergänzten Darstellung des Ist-Zustands (detailliertere Charakterisierung der Vorflut) neu durchzuführen. Ggf. sind Monitoring-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Grundwasser

In den Unterlagen wird lediglich angeführt, dass durch die Glukoseanlage die festgesetzten Auflagen der anderen Anlagen nicht überschritten werden. Es sind Art und Menge der Auswirkungen der Glukose- und der Rohstoffanlage darzustellen und es ist die Wirkung der Abwasserreinigungsanlage zu beschreiben. Durch die Angaben

muss ersichtlich sein, welche Mengen schließlich in den Vorfluter eingeleitet werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil bereits eine Vorbelastung der Pulkau vorliegt und das Gewässer außerdem durch geringe Wasserführung sensibilisiert ist.

Landschaft

Die Darstellung und Einschätzung der Auswirkungen ist sehr cursorisch gehalten und teilweise nicht nachvollziehbar:

Aus den Unterlagen geht z.B. hervor, dass durch die Glukoseanlage ein ca. 20 m hoher Anbau entsteht und beim Bau der Rohstoffanlage drei 40 m hohe Maissilos errichtet werden. Im Fachbericht (S. 39) ist hinsichtlich der Gesamtbelastung angeführt: „Das zusätzliche Gebäude wird aufgrund der Nahelage zu den bereits bestehenden Industrieanlagen nicht den landschaftlichen Gesamteindruck verändern.“ Im Hinblick auf eine gesamtheitliche Abschätzung der Auswirkungen ist dies nicht ausreichend. Es sind die Auswirkungen der Glukoseanlage sowie der Rohstoffanlage auf die Landschaft detaillierter darzustellen und zu bewerten.

2.4. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Oberflächengewässer

Im Rahmen der Beweissicherung und Kontrolle ist eine qualitative Beprobung des Vorfluters anhand spezieller Parameter sicherzustellen.

Grundwasser

Angaben sind zu ergänzen, in welchen Intervallen die zum Einsatz kommenden Humusfiltermulden einer Prüfung hinsichtlich ihres Rückhaltevermögens unterzogen werden.

Es ist darzulegen welche Maßnahmen im Falle von Unfällen getroffen werden, um das Eindringen von Stoffen, die die gute Qualität des Grundwassers gefährden könnten, zu verhindern.

Landschaft

Aus Gründen des Sichtschutzes wird als Maßnahme eine Sichtschutzpflanzung vorgeschlagen. Diese ist näher zu beschreiben (Auswahl der Pflanzen, Lage zur Umgebung, etc.), um deren Wirkung beurteilen zu können. Es ist anzugeben, wie die Umsetzung der Maßnahme sichergestellt wird. Andernfalls kann die Maßnahmenwirkung bei der Gesamtbewertung nicht einberechnet werden.

2.5. zu: Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 dient der Information einer breiten Öffentlichkeit. Sie soll daher über das Vorhaben in kurzer, aber übersichtlicher und verständlicher Form unter Zusammenfassung der wesentlichen Punkte informieren.

Die Funktion der allgemein verständlichen Zusammenfassung soll offensichtlich der Bericht "C Umweltverträglichkeitserklärung" erfüllen. In diesem Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens jedoch nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt, sondern vielmehr selektiv und unter Weglassung wesentlicher Gesichtspunkte. So wird die Rohstoffanlage bei der Projektbeschreibung in einigen Kapiteln berücksichtigt (Prozesstechnische Beschreibung, Abfall gasförmig, Lärm, Verkehr), in anderen nicht (insbesondere beim Abfall flüssig, d.h. Abwasser); die Ist-Zustandsbeschreibung lässt jede Beschreibung der Situation bezüglich Oberflächengewässer, insbesondere natürlich des hoch vorbelasteten Vorfluters, vermissen; schließlich wird die Rohstoffanlage bei den Auswirkungen auf die Umwelt überhaupt nicht mehr berücksichtigt.

Der Bericht "C – Umweltverträglichkeitserklärung" ist im Sinne des ersten Absatzes der „Generellen Anmerkungen“ dieser Stellungnahme vollständig zu überarbeiten, bevor eine öffentliche Auflage der UVE nach § 9 UVP-G 2000 stattfinden kann.

3. Empfehlungen

3.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

Verkehr

Zur besseren Übersichtlichkeit wäre eine Karte mit der Abgrenzung des Untersuchungsraumes empfehlenswert.

3.2. Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Landschaft

Die planlichen Darstellungen sind hinsichtlich des betrachteten Schutzgutes wenig aussagekräftig und eher als Übersichtskarten zu verstehen. Detailliertere Pläne wären zur besseren Nachvollziehbarkeit dienlich.

3.3. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Landschaft

Zur besseren Veranschaulichung der Auswirkungen der Glukoseanlage sowie der Rohstoffanlage auf die Landschaft sollten Fotomontagen, Visualisierungen, etc. ergänzt werden.

3.4. zu: Beschreibung der Maßnahmen zu Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Schall

Die im schalltechnischen Gutachten angeführten Maßnahmen sollten in die UVE aufgenommen werden. Für die Sicherstellung der Einhaltung der vorgesehenen Schalleistungspegel sowie Schalldämmmaße sollten Kontrollmessungen nach Fertigstellung vorgenommen werden.

gemäß § 6 Abs. 2 Z 32 UKG

Dr. Karl Kienzl